ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Genehmigung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem integrierten Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère gehören, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/236/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (1) über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/87 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 82/358/EWG der Kommission (3) sind die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem integrierten Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère gehören, genehmigt worden.

Die französische Regierung hat am 5. Februar 1988 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 eine Beschreibung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, deren Anwendung im Rahmen der Durchführung des geänderten integrierten Entwicklungsprogramms für Lozère vorgesehen ist, mitgeteilt.

Diese Bestimmungen entsprechen den Bedingungen und der Zielsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81.

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der französischen Regierung am 5. Januar 1988 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 mitgeteilten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem integrierten Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère gehören, entsprechen weiterhin den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1982, S. 37.